



## neues aus der kostenlaube

Oliver Vossius

# Großreinemachen bei einer Kommanditgesellschaft

### Beispielfall:

Notar N wird beauftragt, bei der V KG mit Sitz im Bereich des Handelsregisters A folgende Vorgänge zum Handelsregister anzumelden:

1. Ausscheiden des bisherigen Komplementärs V (natürliche Person)
2. Eintritt der V-Beteiligungs GmbH und des S (natürliche Person) als neue Komplementäre
3. Änderung der Firma in V GmbH & Co. KG
4. Änderung der Geschäftsanschrift
5. Eintritt als neue Kommanditisten mit einer Hafteinlage zu je € 1.000 der:
  - X-GmbH & Co. KG mit Sitz im Bereich des Handelsregisters B
  - Y-Ges.m.b.H. mit Sitz in Graz, Österreich
  - Z-SAS mit Sitz in Paris, Frankreich
6. Änderung des Wohnorts des Prokuristen P

Es unterzeichnen V im eigenen Namen und für die V-Beteiligungs GmbH, S, die bisherigen Kommanditisten, X als Geschäftsführer des einzigen Komplementärs der X-GmbH & Co. KG, Y als „selbständig“ vertretungsbefugter Geschäftsführer der Y-Ges.m.b.H. und C als gemäß deren Satzung vertretungsbefugter *directeur général délégué* der Z-SAS.

Der Notar wird beauftragt, die Handelsregisteranmeldung zu entwerfen, die Unterschriften der Vorgenannten unter dieser zu beglaubigen, soweit erforderlich deren Vertretungsberechtigung festzustellen und sodann die Rechtsänderungen zum Handelsregister A anzumelden. Die Tatsachen zu 5. sollen hierbei erst nach gesonderter Anweisung durch eine Anwaltskanzlei angemeldet werden.

Welche Notarkosten fallen an?

### Lösung:

#### I. Geschäftswert

Der Geschäftswert ist die Summe der Einzelgeschäftswerte der anzumeldenden Tatsachen. Bei diesen handelt es sich um verschiedene Beurkundungsgegenstände, § 86 Abs. 2.<sup>1</sup> Soweit sich nur eine Anschrift geändert hat, beträgt der Geschäftswert € 5.000 (§ 105 Abs. 5). Beim Wechsel von mehr als zwei Kom-

plementären beträgt der Geschäftswert € 15.000 (§ 105 Abs. 4 Nr. 3 HS 2). Ansonsten beträgt der Geschäftswert je Anmeldegegenstand mindestens € 30.000 (§ 105 Abs. 4 Nr. 3 HS 1).

Hieraus ergeben sich folgende Einzelgeschäftswerte:

Gegenstand	Wert (€)
Komplementärwechsel (insges. drei Beteiligte)	45.000
Firmenänderung	30.000
Anschriftenänderung	5.000
Eintritt von drei Kommanditisten	90.000
Änderung Wohnort von P	5.000
<b>Summe</b>	<b>175.000</b>

#### II. Gebühren

Für den Entwurf der Handelsregisteranmeldung entsteht eine 0,5-Gebühr nach KV-Nr. 21201 in Höhe von € 204,00. Unterschriebe ein Beteiligter die Anmeldung später und würde hierüber ein gesonderter Beglaubigungsvermerk gefertigt, käme eine 0,2-Gebühr nach KV-Nr. 25100 in Höhe von € 70,00 (Höchstgebühr) hinzu.

An Vollzugstätigkeiten obliegen dem Notar neben der Erstellung des xml-Datensatzes die Einsicht in zwei ausländische Register (Firmenbuch des Landesgerichts Graz und das *Registre de Commerce et des Sociétés* in Paris). Es entsteht somit eine 0,3-Gebühr nach KV-Nr. 22111, jedoch nicht mehr als die Summe der wachsenden Höchstbeträge nach KV-Nr. 21112 (zweimal) und KV-Nr. 22113. Da die Summe der Letzteren höher wäre, verbleibt es bei der 0,3-Gebühr in Höhe von € 122,40.

Für die Beachtung der Auflage, Ziffer 5 der Anmeldung erst nach besonderer Anweisung zum Vollzug vorzulegen, entsteht eine 0,5-Betreuungsgebühr nach KV-Nr. 22200 (hier Nr. 3) in Höhe von weiteren € 204,00. Auch hier ist der gesamte Geschäftswert der Anmeldung zu Grunde zu legen, § 113 Abs. 1.

Da der Notar auch die Vertretungsberechtigung derjenigen feststellt, die für die zu oben 5. neu eintretenden Kommanditisten handeln, ist zu prüfen, inwieweit Gebühren nach KV-Nr. 25200 entstehen. Bei der deutschen X-GmbH & Co. KG ist dies unproblematisch. Da zwei Register einzusehen sind, fällt die Gebühr nach KV-Nr. 25200 zweimal an (€ 30,00). Bei der österreichischen Y-Ges.m.b.H. ergibt sich die Vertretungsberechtigung ihres Geschäftsführers ebenfalls unproblematisch aus dem Firmenbucheintrag. Die Auslegung des österreichischen Terminus

<sup>1</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des GNotKG. Kostenverzeichnisse (KV-Nr.) ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf die Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GNotKG.

„selbständig“ als „einzelvertretungsbefugt“ ist trivial und rechtfertigt keinen weiteren Gebührenansatz. Auch hier entsteht daher nur eine Gebühr nach KV-Nr. 25200 (€ 15,00).

Anders verhält es sich bei der Z-SAS. Die Vertretungsbefugnis des *directeur général délégué* einer SAS ergibt sich nicht unmittelbar aus dem französischen Handelsregister. Aus dem Handelsregisterauszug (*extrait Kbis*) gehen nur der Name des Handelnden und seine Funktion hervor. Art und Umfang seiner Vertretungsmacht ergeben sich aus Art. 227-6 al. 3 des französischen Code de commerce in Verbindung mit der Satzung der SAS. Die Vertretungsbescheinigung des Notars beruht somit neben der Handelsregistereinsicht auch auf einer gutachterlichen Feststellung über den Inhalt des französischen Rechts und der – vom französischen *Registre de Commerce et des Sociétés* herunterzuladenden Satzung der Z-SAS.<sup>2</sup> Das geht über den Inhalt einer Bescheinigung im Sinne von KV-Nr. 25200 deutlich hinaus. Hier ist der Anwendungsbereich von KV-Nr. 25203 eröffnet. Der Geschäftswert für diese Rahmengebühr ist insoweit nach § 36 zu bestimmen, entspricht also nicht notwendigerweise dem Wert der gesamten Anmeldung. Da es sich

hier um eine vermögensrechtliche Angelegenheit handelt, dürfte der Wert der betreffenden Anmeldung anzusetzen sein, also der Mindestwert von € 30.000. Für das Ausfüllen des eröffneten Gebührenrahmens (0,3–1,0) gilt § 92 Abs. 1. Wegen der erforderlichen besonderen Sprach- und Fachkenntnisse erscheint eine 1,0-Gebühr angemessen.<sup>3</sup> Hieraus ergibt sich eine Gebühr von € 125,00. Daneben fällt keine Gebühr nach KV-Nr. 25200 an. KV-Nr. 25203 ist hier die speziellere Rechtsnorm.

Neben der Dokumentenpauschale nach KV-Nr. 32001, den Auslagen für das Übermitteln von Dateien nach KV-Nr. 32002 und den allgemeinen Auslagen nach KV-Nr. 32004 bzw. KV-Nr. 32005 sind auch die Auslagen für in- und ausländische Handelsregistereinsichten und Datenabrufe nach KV-Nr. 32011 (deutsche Register) bzw. KV-Nr. 32015 (ausländische Register) anzusetzen.

Der Gesamtbetrag der Kosten unterliegt der Umsatzsteuer nach KV-Nr. 32014.

Die einzelnen Rechnungspositionen sind in der Tabelle nochmals zusammengestellt:

Tätigkeit	Geschäftswert (€)	KV-Nr.	Betrag (€)
Entwurf der Anmeldung samt Beglaubigung der Unterschriften	175.000	21201	204,00
Vollzug der Anmeldung	175.000	21111	122,40
Vorlage erst nach Anweisung	175.000	22200	204,00
Vertretungsfeststellung deutsche und österr. neue Kommanditisten	./.	25200 (3x)	45,00
Vertretungsfeststellung frz. Kommanditisten	30.000	25203	125,00
Dokumentenpauschale	vier Kopien à fünf Seiten	32001	3,00
Übermittlung von Dateien	eine Datei à fünf Seiten	32002	2,50
Auslagenpauschale		32005	20,00
Handelsregistereinsichten deutsches Register	drei Stück (Gesellschaft und X-GmbH & Co. KG)	32011	13,50
Handelsregistereinsichten und Datenabrufe Österreich und Frankreich	<i>hier geschätzt; tatsächliche Kosten des Abrufs sind anzusetzen</i>	32015	15,00
Zwischensumme:			754,40
Umsatzsteuer		32014	142,86
<b>Gesamtsumme</b>			<b>897,26</b>

Notar Dr. Oliver Vossius, München

<sup>2</sup> Näher hierzu Vossius, *notar* 2012, 24 ff., 26.

<sup>3</sup> Bei höheren Geschäftswerten kann ein Abschlag vom Gebührenrahmen angebracht sein (erforderlich ist eine Betrachtung sowohl vom erforderlichen Know-how, den erforderlichen Hilfsmitteln (ausländische Gesetzestexte in der neuesten Fassung), dem Gesamtarbeitsaufwand als auch dem Gebührenergebnis her).